

ter. Die Bischöfe und Aebte sorgten besonders für Abgaben zu ihrem, und der Klöster Unterhalt. Ein Ritter als Lehnherr sorgte dagegen besonders

---

der Bischof zwey Drittheile, der Schultheiß aber ein Drittheil erhalten. Ueberdem sollten die Colonisten in des Bischofs Gebiete zollfrey seyn, diejenigen ausgenommen, die bey den Kaufleuten emancipirt worden. Ohne einen öffentlichen Markt sollten sie das Recht haben, Brod, Fleisch und Bier unter sich zu verkaufen. Uebrigens sollten diese, von allen Abgaben an den Bischof und Voigt frey seyn.“

Herr von Wersebe bemerkt noch dabey: „daß er gar nicht verstehe, was die Ausnahme in Ansehung derjenigen, die bey Kaufleuten emancipirt worden, bedeuten solle, da die lateinischen Ausdrücke der Urkunde, von Hoche nicht angegeben sind.“

Das Wort Zip, als eine Gerichtsname, soll nach Meißnischem Sprachgebrauch einen kleinen Kornzins bedeuten, und zwar insbesondere einen solchen, der dem Gerichtsvoigte gegeben wurde. Daher man auch vermuthet, es könnte von dem lateinischen Worte Cippus, welches ein Marterinstrument bedeutet, abgeleitet werden. Weil dieses Marterinstrument eine Lähmung in den Beinen verursachte, soll auch daher die Benennung Zipperlein, womit man das Podagra bezeichnen will, kommen. Bei den Slaven hieß Zepizh das Zinstorn.